



MERKBLATT

Thema:
Meldepflichten zum Transparenzregister

Stand: 10.11.2017

EINFÜHRUNG

Mit einer auf dem EU-Recht beruhenden Änderung des Geldwäschegesetzes (GwG) vom 24.06.2017 hat der Gesetzgeber ein elektronisches „Transparenzregister“ geschaffen. In diesem nicht-öffentlichen Register sind zukünftig bestimmte Informationen zu natürlichen Personen erfasst, die als sog. „wirtschaftlich Berechtigte“ hinter den Unternehmen stehen.

Unser Merkblatt beschreibt die Pflichten, die sich rechtsform- und größenunabhängig aus den Neuregelungen der §§ 18 bis 26 GwG für Kapital- und Personengesellschaften ergeben. Auf andere Rechtsformen, das Recht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister sowie die bei Verstößen drohenden Sanktionen geht das Merkblatt nicht ein, soweit dies nicht ausdrücklich anders aus den Darstellungen hervorgeht.

VERFASSER:



WP | StB Dr. Michael Strickmann

Eidel & Partner mbB



RA Dr. Boris Dostal

Dostal & Sozien

INHALT

A.	BETROFFENE RECHTSTRÄGER UND SONSTIGE GEBILDE	4
B.	INHALT DES TRANSPARENZREGISTERS	5
I.	GEFORDERTE TRANSPARENZANGABEN	5
II.	BEGRIFF DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN	5
III.	ART UND UMFANG DES WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSES	7
C.	TRANSPARENZPFLICHTEN	8
I.	GEGENSTAND	8
II.	UMFANG DER INFORMATIONSSAMMLUNGSPFLICHT	8
III.	BEFREIUNGEN VON DER MELDEPFLICHT	9
IV.	ANGABEPFLICHT DER ANTEILSEIGNER UND WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN	12
V.	SONDERFALL: TREUHANDVERHÄLTNISSE	14
D.	VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE EINHALTUNG DER TRANSPARENZPFLICHTEN	15

A. Betroffene Rechtsträger und sonstige Gebilde

Die mit den Informationen des Transparenzregisters zusammenhängenden Pflichten („Transparenzpflichten“) betreffen im Einzelnen:

Juristische Personen des Privatrechts

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH, UG, SE)
- eingetragene Vereine (e.V.)
- eingetragene Genossenschaften (eG, SCE)
- rechtsfähige private Stiftungen
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VAG)

Eingetragene Personengesellschaften

- Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG einschließlich GmbH & Co. KG)
- Partnerschaftsgesellschaften (PartG)

Bestimmte „Rechtsgestaltungen“

- Trusts
- nichtrechtsfähige Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck und Gebilde, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen

Nicht als solche betroffen von den Regelungen zum Transparenzregister sind somit bspw. BGB-Gesellschaften, (atypische) stille Gesellschaften und andere Innengesellschaften. Davon zu trennen ist jedoch die Frage, ob aus solchen Gesellschaften eine wirtschaftliche Berechtigung i.S.d. § 3 GwG an einem von den Transparenzpflichten betroffenen Rechtsträger („betroffene Gesellschaft“) erwachsen kann (siehe dazu Abschnitt B.II.).

B. Inhalt des Transparenzregisters

I. Geforderte Transparenzangaben

Im Transparenzregister sind nach § 19 Abs. 1 GwG folgende Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der betroffenen Gesellschaften und sonstigen Gebilde erfasst:

- a Vor- und Nachname
- b Geburtsdatum
- c Wohnort
- d Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses

II. Begriff des wirtschaftlich Berechtigten

1. Gesetzliche Definition

Wirtschaftlich Berechtigte können ausschließlich natürliche Personen sein.

Allgemein definiert § 3 Abs. 1 GwG als wirtschaftlich Berechtigte

1. "die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder
2. die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird."

Nach der konkretisierenden Regelung des § 3 Abs. 2 GwG ist bei Kapital- und Personengesellschaften grundsätzlich jede natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen, „die unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.“

Es genügt, wenn eines der drei vorstehend genannten Kriterien erfüllt ist.

„Kontrolle“ wird nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GwG als Möglichkeit verstanden, einen beherrschenden Einfluss auszuüben. Kontrolle über mehr als 25% der Stimmrechte, die zur Begründung einer wirtschaftlichen Berechtigung bereits ausreicht, kann insb. auf vertraglichen Abreden, bspw. auf Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialverträgen gründen.

BEISPIEL

Am Stammkapital der A GmbH sind u.a. die natürlichen Personen X (26%) und Y (5%) beteiligt. X und Y haben einen Stimmbindungsvertrag geschlossen, der X im Innenverhältnis verpflichtet, in der Gesellschafterversammlung der A GmbH so abzustimmen wie Y.

Aufgrund dieser vertraglichen Vereinbarung ist Y als wirtschaftlich Berechtigter der A GmbH anzusehen, da er mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert.

Wichtig: Dass aufgrund des Stimmbindungsvertrags Y zum wirtschaftlich Berechtigten wird, ändert nichts daran, dass X aufgrund seines Kapitalanteils von über 25% ebenfalls als wirtschaftlich Berechtigter zu qualifizieren ist.

Abwandlung des Sachverhalts

Der zwischen X und Y bestehende Stimmbindungsvertrag sieht zwar ein abgestimmtes Stimmverhalten in der Gesellschafterversammlung der A GmbH vor. Allerdings ist Grundlage dessen ein vorheriger interner Mehrheitsbeschluss zwischen den beiden natürlichen Personen nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der A GmbH.

In diesem Fall gewinnt Y keine Kontrolle über die Stimmrechte von X und ist nicht als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen.

2. Mittelbare Beteiligungen

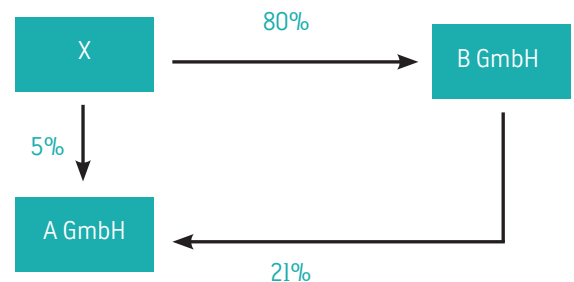
Anteile, die unmittelbar von Gesellschaften gehalten werden, werden einer natürlichen Person, die in der Beteiligungskette über den Gesellschaften steht, mittelbar zugerechnet, soweit ein beherrschender Einfluss („Kontrolle“) über diese Gesellschaften besteht. Zur Ermittlung, ob ein beherrschender Einfluss über eine Gesellschaft vorliegt, wird dabei auf § 290 Abs. 2 bis 4 HGB verwiesen, der eine Beherrschung unwiderlegbar vermutet, wenn ein Unternehmen bei einem anderen Unternehmen

- die Stimmrechtsmehrheit;
- das Recht zur Besetzung der Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Unternehmensorgans bei bestehender Gesellschafterstellung,
- ein satzungsmäßiges oder ein auf einem Beherrschungsvertrag beruhendes Recht zur Bestimmung der Finanz- und Geschäftspolitik besitzt oder
- die Mehrheit der Chancen und Risiken trägt und das andere Unternehmen als Zweckgesellschaft einzustufen ist.

Mittelbare Beteiligungen können also zur wirtschaftlichen Berechtigung führen, wenn eine natürliche Person den oder die unmittelbaren Anteilseigner beherrscht und die kumulierte Anteils- oder Stimmrechtsquote insgesamt den Schwellenwert von 25% übersteigt.

BEISPIEL

Die natürliche Person X hält an der A GmbH unmittelbar 5% des Stammkapitals. Am Stammkapital der A GmbH ist u.a. auch die B GmbH mit 21% beteiligt. Die B GmbH wird von der natürlichen Person beherrscht, da diese 80% des Stammkapitals (und der Stimmrechte) der B GmbH hält. Es ermittelt sich eine Anteilsquote von X an der A GmbH von 26%. Der 21%ige Anteil der B GmbH wird dem unmittelbaren 5%-Anteil der natürlichen Person additiv zugerechnet, so dass X als wirtschaftlich Berechtigter einzustufen ist.



3. Treuhandverhältnisse

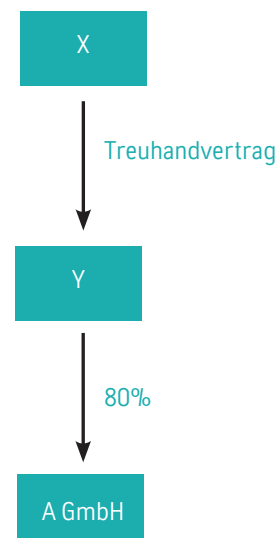
Ist der Treugeber von über 25%igen Gesellschaftsbeteiligungen eine natürliche Person, kommt auch er als (mittelbarer) wirtschaftlich Berechtigter in Betracht. Natürliche Personen, die als Treuhänder fungieren, sind in diesem Fall aufgrund ihrer Stellung als unmittelbare Anteilseigner ebenfalls als wirtschaftlich Berechtigte anzusehen.

BEISPIEL

Die natürliche Person Y ist am Stammkapital der A GmbH zu 80% beteiligt. Y hat mit der natürlichen Person X einen Treuhandvertrag geschlossen, nach dem Y als Treuhänder die GmbH-Anteile im eigenen Namen, aber für Rechnung und auf Gefahr des Treugebers X hält.

Die vertraglichen Abreden sehen u.a. vor, dass der Treuhänder in Bezug auf die Ausübung der aus den Anteilen erwachsenden (Stimm-)Rechte an die Weisungen des Treugebers gebunden ist.

Wirtschaftlich Berechtigte im vorliegenden Fall sind sowohl der Treuhänder (Y), da er die GmbH-Anteile unmittelbar hält, als auch der Treugeber (X), da ihm aufgrund der Treuhandvereinbarung die Kontrolle über die Anteile zugerechnet wird.



Abwandlung des Sachverhalts

Treuhänder ist keine natürliche Person, sondern eine Y GmbH, an der der Treugeber (X) nicht beteiligt ist. Wirtschaftlich Berechtigter der A GmbH ist allein der Treugeber (X) kraft mittelbarer Zurechnung der Anteile. Die Treuhandvereinbarung zwischen X und der Y GmbH führt aber nicht dazu, dass X als wirtschaftlich Berechtigter der Y GmbH einzustufen ist, denn sie bewirkt keine Kontrolle über die Y GmbH, sondern nur über das Treugut (die Anteile an der A-GmbH).

Mit der inhaltlichen Beurteilung, ob eine wirtschaftliche Berechtigung vorliegt, ist aber noch nicht geklärt, inwieweit sich daraus auch eine Angabepflicht des Treuhandverhältnisses gegenüber der A GmbH und/oder eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister ergeben (siehe dazu Abschnitt C.V.).

4. (Atypische) stille Beteiligungen

Eine an einer Gesellschaft (atypisch) still beteiligte natürliche Person scheidet zumindest *grundsätzlich* als wirtschaftlich Berechtigter aus, da kein (mittelbarer) Anteilsbesitz an der Gesellschaft vorliegt und seine Mitspracherechte, selbst wenn sie sehr weitgehend sind, weder Stimmrechte in der Gesellschaft darstellen noch einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft vermitteln.

5. Unterbeteiligungen und Anteilsnießbrauch

Bei Unterbeteiligungen und dem Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen kann sich in Abhängigkeit von den vertraglichen Abreden mit dem Hauptbeteiligten eine mittelbare wirtschaftliche Berechtigung des Unterbeteiligten oder Nießbrauchers ergeben. Dies ist insb. dann der Fall, wenn Stimmrechte des unmittelbaren Anteilseigners (Hauptbeteiligter), die eine wirtschaftliche Berechtigung begründen (> 25%), vom Unterbeteiligten bzw. Nießbraucher kontrolliert werden (etwa wie im obigen Beispiel eines Stimmbindungsvertrags). Wie bei Treuhandverhältnissen stellt sich unabhängig davon die Frage, inwieweit bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Berechtigung auch eine Angabepflicht gegenüber der Gesellschaft und/oder eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister erwachsen (siehe dazu Abschnitt C.V.).

6. Fiktive wirtschaftlich Berechtigte

Quasi als „Auffangtatbestand“ beinhaltet § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG eine Fiktion für den Fall, dass trotz umfassender Überprüfung kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann oder Zweifel bestehen, dass die ermittelte natürliche Person tatsächlich die Kriterien eines wirtschaftlich Berechtigten erfüllt. Unter diesen Umständen gelten als wirtschaftlich Berechtigte

- der/die gesetzliche(n) Vertreter,
- der/die geschäftsführende(n) Gesellschafter oder
- der/die Partner

der betroffenen Gesellschaft selbst.

BEISPIEL

Am Stammkapital der A GmbH sind fünf natürliche Personen zu je 20% beteiligt. Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus zwei Gesellschaftern und einem nicht beteiligten Dritten.

Einen „echten“ wirtschaftlich Berechtigten gibt es in diesem Fall nicht, da kein Anteilseigner die maßgebende Schwelle von 25% überschreitet. Folglich gelten die drei Geschäftsführer in ihrer Funktion als gesetzliche Vertreter als fiktiv wirtschaftlich Berechtigte der A GmbH.

III. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses

Die Informationen zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sollen transparent machen, aus welchen Umständen sich die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter ergibt. Je nachdem, worauf die wirtschaftliche Berechtigung beruht, beinhaltet dies:

- die Nennung von Art und Höhe der Anteilsrechte (Kapitalanteile, Stimmrechte);
- bei Ausübung der Kontrolle auf andere Weise die Angabe, worauf die Kontrollmöglichkeit beruht, bspw. auf einem Stimmbindungsvertrag, einem satzungsmäßigen Organbesetzungsrecht oder ähnlichen Vereinbarungen oder Rechten;
- in Bezug auf fiktiv wirtschaftlich Berechtigte den Hinweis auf die Funktion als gesetzlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder Partner.

C. Transparenzpflichten

I. Gegenstand

Die Pflichten, die sich für die betroffenen Gesellschaften nach den Vorschriften zum Transparenzregister in Bezug auf ihre wirtschaftlich Berechtigten ergeben, setzen sich aus zwei Komponenten zusammen:

a. Informationssammlungs- und -verwaltungspflicht

Die Gesellschaften haben die gesetzlich geforderten Angaben über ihre wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren und auf dem aktuellen Stand zu halten. Dies beinhaltet auch alle Änderungen in der Gesellschafterstruktur, die sich auf die Stellung von wirtschaftlich Berechtigten auswirken, wie auch alle Änderungen in deren persönlichen Verhältnissen.

Die Informationssammlungs- und -verwaltungspflicht besteht unabhängig davon, ob auch eine Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister besteht.

b. Meldepflicht

Die Gesellschaften haben der registerführenden Stelle (www.transparenzregister.de) die gesetzlich geforderten Angaben über ihre wirtschaftlich Berechtigten und etwaige Änderungen grundsätzlich unverzüglich zur Eintragung elektronisch mitzuteilen (zu Ausnahmen siehe Abschnitt C.III.). Einer Negativmeldung, wenn kein wirtschaftlich Berechtigter vorliegt, bedarf es nicht.

Für erforderliche erstmalige Meldungen war eine gesetzliche Frist bis zum 01.10.2017 eingeräumt. Die vorstehend genannten Pflichten beziehen sich lediglich auf die wirtschaftlich Berechtigten der betroffenen Gesellschaften, nicht allgemein auf alle Anteilseigner.

BEISPIEL

Am Stammkapital einer GmbH sind drei natürliche Personen als Gesellschafter beteiligt, und zwar A mit 55% sowie B und C mit jeweils 22,5%. Die Transparenzpflichten des GwG betreffen ausschließlich den Gesellschafter A als wirtschaftlich Berechtigten der GmbH, nicht dagegen die Gesellschafter B und C.

Zur Erfüllung der Transparenzpflichten sind angemessene interne organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere ein geeignetes Datenmanagement- und Kommunikationssystem einzurichten.

II. Umfang der Informationssammlungspflicht

Dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers zufolge besteht keine Verpflichtung der betroffenen Gesellschaften, aktiv über die eigenen Grenzen hinweg Nachforschungen zur Bestimmung ihrer wirtschaftlich Berechtigten oder etwaiger geänderter Verhältnisse anzustellen (keine umfassende „Holschuld“). Zugleich erscheint ein rein passives Warten auf entsprechende Mitteilungen von Anteilseignern oder wirtschaftlich Berechtigten (siehe dazu Abschnitt C.IV.) mit Blick auf die Informationssammlungspflicht nicht hinreichend. Nach derzeitigem Verständnis muss vielmehr sichergestellt sein, dass intern vorhandene, relevante Informationen vollumfänglich ausgeschöpft bzw. verwertet werden. In diesem Sinne geht der Gesetzgeber von einer mindestens einmaligen internen Überprüfung pro Jahr aus, ob neue Erkenntnisse über die wirtschaftliche Berechtigung in Bezug auf die Gesellschaft bekannt geworden sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint es grundsätzlich nicht erforderlich, Gesellschafter anzuschreiben, um Auskünfte zu erlangen, oder Einsicht in öffentliche Register zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Verpflichtungen gemäß § 40 GmbHG ist dagegen davon auszugehen, dass sich die Geschäftsführer einer GmbH davon überzeugen müssen, ob die eigene Gesellschafterliste elektronisch abrufbar ist, inwieweit die darin enthaltenen Daten, bspw. zum Wohnort, noch zutreffend sind und ob die Angaben mit Blick auf die Transparenzpflichten vollständig sind. Soweit eine gesetzliche Pflicht zur Mitteilung von Änderungen an das Handelsregister besteht, greift nach deren Durchführung die Meldefiktion kraft Registerpublizität. Besteht kein inhaltlicher Änderungsbedarf, ist die Gesellschafterliste jedoch nicht elektronisch abrufbar und/oder aufgrund ihres Alters unvollständig, kommt die Meldefiktion kraft Registerpublizität nicht zum Tragen, wenn die dafür erforderliche neue Gesellschafterliste nicht freiwillig eingereicht wird. Zur Meldefiktion siehe Abschn. C. III.

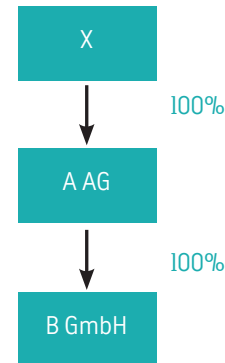
Hat eine Gesellschaft bei fehlender Meldefiktion keine positive Kenntnis, wer ihre wirtschaftlich Berechtigten am Ende der Beteiligungskette sind, muss sie also nicht nachforschen. In einem solchen Fall greifen die Regeln über den/die fiktiven wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG). Liegen dagegen die Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten vor, hat eine Meldung an das Transparenzregister zu erfolgen.

BEISPIEL

Einziges Mitglied der B GmbH ist die A AG, an deren Grundkapital wiederum die natürliche Person X zu 100% beteiligt ist; X ist im Aktienregister der A AG verzeichnet. Die im Handelsregister der B GmbH elektronisch abrufbare Mitgliederliste weist die A AG als einziges Mitglied aus. Der B GmbH ist ungeachtet der eigentlich bestehenden Mitteilungspflicht der A AG nicht bekannt, dass X hinter der A AG steht.

Die B GmbH muss weder die A AG um Auskünfte/Informationen ersuchen noch andere externe Quellen bemühen, um die Aktienstruktur der A AG herauszufinden.

Mangels Kenntnis der wirtschaftlichen Beteiligung von X gelten dann die Geschäftsführer der B GmbH als fiktiv wirtschaftlich Berechtigter. Diese wiederum sind dem Transparenzregister nur dann zu melden, wenn sie ausnahmsweise nicht aus einem elektronisch abrufbaren Handelsregisterauszug ersichtlich wären.



Fragt die Gesellschaft ungeachtet der fehlenden Nachforschungspflicht freiwillig auf höherer Ebene der Beteiligungskette Information zu erlangen, ist von einer Auskunftspflicht der direkten und indirekten Anteilseigner auszugehen, sofern die Meldefiktion kraft Registerpublizität nicht gilt.

III. Befreiungen von der Meldepflicht

Die Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister gilt mit befreiender Wirkung als erfüllt, ohne dass eine aktive Mitteilung der Gesellschaft erfolgen muss (sog. Meldefiktion), wenn

- sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten aus den folgenden elektronisch abrufbaren Dokumenten und Eintragungen ergeben:
 - » Eintragungen im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister;
 - » Beteiligungsbekanntmachungen nach § 20 Abs. 6 AktG (Unternehmensregister);
 - » Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 26, 26a WpHG (Unternehmensregister);

oder

- die Gesellschaft an einem organisierten (Kapital-)Markt nach § 2 Abs. 5 WpHG notiert ist oder dem EU-Recht entsprechenden Transparenzanforderungen in Bezug auf die Stimmrechte oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt.

Die Informationssammelungs- und -verwaltungspflichten sind durch die Meldebefreiung nicht betroffen; sie gelten unverändert.

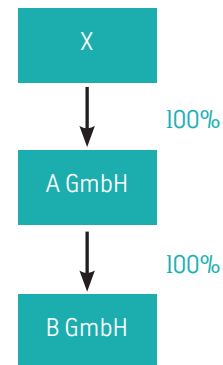
Bestehen Zweifel, ob die Mitteilungspflichten schon durch die in den genannten Registern veröffentlichten Informationen erfüllt sind, kann (prophylaktisch) eine Meldung etwaiger wirtschaftlich Berechtigter an das Transparenzregister erfolgen. Allerdings ist in solchen Fällen bei Änderungen der Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten dann ebenfalls eine Aktualisierungsmitteilung zu machen, auch wenn sich die Änderungen eigentlich aus den genannten Registern ergeben (§ 20 Abs. 2 Satz 4 GwG).

a. Meldefiktion kraft Registerpublizität

Eine Befreiung von der Meldepflicht ist auch in Fällen mehrstufiger Beteiligungsstrukturen gegeben, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nur aus einer Zusammenschau von Informationen der genannten Register ergeben.

BEISPIEL

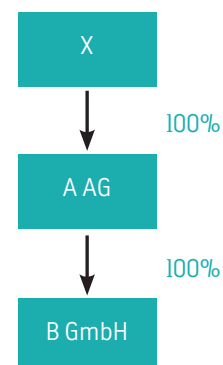
Eine natürliche Person X ist zu 100% am Stammkapital der A GmbH beteiligt, die wiederum 100% der Anteile an der B-GmbH hält. Die jeweiligen Anteilsverhältnisse sind aus den im Handelsregister elektronisch abrufbaren Gesellschafterlisten ersichtlich. Die wirtschaftliche Berechtigung von X gegenüber der B GmbH ergibt sich zwar nur aus der Zusammenschau der Gesellschafterlisten über die beiden Stufen der Beteiligungskette hinweg, die Meldefiktion greift jedoch auch in diesem Fall.



Die im Transparenzregister selbst enthaltenden Angaben zählen dagegen nicht zu den befreienden Registerinformationen.

BEISPIEL

Einziges Mitglied der B GmbH ist die A AG, an deren Grundkapital wiederum die natürliche Person X zu 100% beteiligt ist. Die A AG ist nicht börsennotiert. Die A AG hat X als wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister gemeldet, die wirtschaftliche Berechtigung von X ist der B GmbH bekannt. Die im Handelsregister der B GmbH elektronisch abrufbare Gesellschafterliste weist die A AG als einzige Gesellschafterin aus. Es ist nach Einschätzung des Bundesverwaltungsamts (BVA) davon auszugehen, dass die B GmbH verpflichtet ist, X als ihren wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister zu melden, obwohl aus der Zusammenschau von elektronischer Gesellschafterliste der B GmbH und Eintrag der A AG im Transparenzregister die wirtschaftliche Berechtigung ersichtlich ist. Denn die Meldefiktion des § 20 Abs. 2 GwG umfasst nur die darin ausdrücklich aufgeführten Register, nicht also das Transparenzregister selbst.

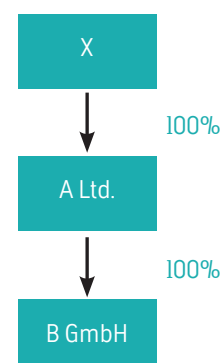


Die Meldefiktion kraft Registerpublizität kommt auch nicht zum Tragen, wenn die betroffene Gesellschaft von einer ausländischen Gesellschaft beherrscht wird, hinter der ein wirtschaftlich Berechtigter steht, da sich die Befreiung nur auf die genannten deutschen Register bezieht.

BEISPIEL

Einziges Mitglied der B GmbH ist die in England ansässige A Ltd., an deren Kapital die natürliche Person X zu 100% beteiligt ist.

Es besteht eine Meldepflicht der B GmbH, da sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht aus den genannten deutschen Registern ergeben. Dies gilt unabhängig davon, ob nach englischem Recht eine korrespondierende Gesellschafterliste elektronisch abrufbar und/oder X in Deutschland ansässig ist.



Für die einzelnen Rechtsformen ergeben sich aus der Meldefiktion durch Registerpublizität folgende Auswirkungen.

Rechtsform	Folgen, bei Vorhandensein wirtschaftlich Berechtigter
AG (nicht notiert)	Meldepflicht, unabhängig davon, ob Inhaber- oder Namensaktien bestehen, soweit nicht Bekanntmachungen nach § 20 Abs. 6 AktG erfolgt sind (zu Ausnahmen der Angabepflicht der Aktionäre insb. bei im Aktienregister korrekt eingetragenen Namensaktionären siehe Abschnitt C.IV.).
SE, KGaA	siehe AG
GmbH, UG (haftungsbeschränkt)	Grundsätzlich keine Meldepflicht, wenn eine vollständige und richtige elektronisch abrufbare Gesellschafterliste beim Handelsregister verfügbar ist. Meldepflicht besteht dagegen insb. dann, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die Gesellschafterliste den Anforderungen nicht genügt oder • sich aus den in den elektronisch abrufbaren Gesellschafterlisten ausgewiesenen Beteiligungsverhältnissen die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter nicht ergibt, weil dieser Stellung bspw. eine Hinzurechnung von Anteilen aus Stimmbindungsverträgen oder statutarische Sonder-, Mehrstimm- oder Vetorechte zugrunde liegen.
OHG	Die gesetzliche Regellage des § 119 Abs. 1 HGB sieht für Gesellschafterbeschlüsse ein Einstimmigkeitserfordernis vor, weshalb eine wirtschaftliche Berechtigung vorliegt, wenn die OHG aus zwei oder drei Gesellschaftern besteht, da jeder Gesellschafter dann über eine Stimmkraft von mehr als 25% verfügt. Die Anzahl der Gesellschafter ergibt sich aus dem (elektronischen) Handelsregister, somit entfällt in diesem Fall die Meldepflicht. Werden Mehrheitsbeschlüsse im Gesellschaftsvertrag geregelt, hat nach gesetzlicher Regellage des § 119 Abs. 2 HGB jeder Gesellschafter eine Stimme (Kopfprinzip). Abweichende Stimmrechtsregelungen (nach Kapitalanteilen) sind gesellschaftsvertraglich möglich. U.E. besteht in Fällen, in denen gesellschaftsvertraglich Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit zu fassen sind, eine generelle Meldepflicht in Bezug auf etwaige wirtschaftlich Berechtigte, denn weder das Mehrheitserfordernis als solches noch die Stimmkraft der Gesellschafter ist aus dem Handelsregister erkennbar.
PartG	siehe OHG
KG	Zu etwaigen wirtschaftlichen Berechtigungen aufgrund der Stimmrechtsverhältnisse gelten die Ausführungen zur OHG analog. Aus dem Handelsregister sind nur die Hafteinlagen der Kommanditisten erkennbar, nicht dagegen die Kapitaleinlagen der Gesellschafter (die bei Kommanditisten von der Hafteinlage abweichen können). Da für die Frage der wirtschaftlichen Berechtigung aber die Kapitaleinlagen maßgebend sind, ist von einer generellen Meldepflicht in Bezug auf etwaige wirtschaftlich Berechtigte auszugehen.

b. Befreiung kraft Kapitalmarktorientierung

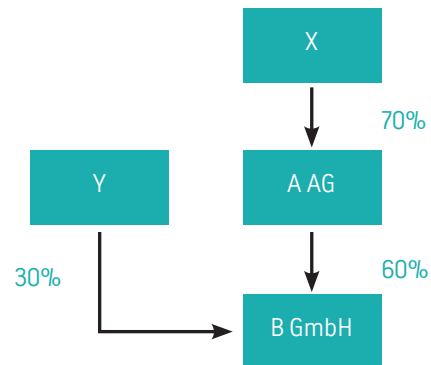
Die Meldebefreiung kraft bestehender Kapitalmarktnotierung bezieht sich nur auf die an sich meldepflichtige Gesellschaft selbst. Sie kommt nicht zur Anwendung, wenn eine Gesellschaft ein kapitalmarktnotiertes Mutterunternehmen hat, hinter dem wirtschaftlich Berechtigte stehen.

BEISPIEL

An der B GmbH ist die A AG, die von der natürlichen Person X durch dessen 70%ige Beteiligung beherrscht wird, zu 60% beteiligt. Die A AG ist börsennotiert i.S.d. § 3 Abs. 2 AktG. Y ist als weitere natürliche Person zu 30% an der B GmbH beteiligt.

X und Y sind wirtschaftlich Berechtigte der B GmbH und damit grundsätzlich dem Transparenzregister zu melden. Sofern die relevanten Informationen über Y aber aus der elektronisch abrufbaren Gesellschafterliste ersichtlich sind, kann die Meldung insoweit unterbleiben.

Bezüglich X ist die B GmbH meldepflichtig gegenüber dem Transparenzregister, da die Börsennotierung des Mutterunternehmens keine Meldefiktion für die Gesellschaft auslöst.



IV. Angabepflicht der Anteilseigner und wirtschaftlich Berechtigten

Damit die betroffenen Gesellschaften die beschriebenen Pflichten erfüllen können, verpflichtet § 20 Abs. 3 GwG in erster Linie ihre Anteilseigner und nur unter bestimmten Umständen ihre wirtschaftlich Berechtigten dazu, der Gesellschaft die geforderten Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung sowie jedwede Änderung unverzüglich aktiv mitzuteilen („Bringschuld“). Dies gilt unabhängig davon, ob der Anteilseigner bzw. der wirtschaftlich Berechtigte im Inland oder im Ausland ansässig ist.

Die Mitteilungspflicht obliegt dem unmittelbaren Anteilseigner, falls er selbst wirtschaftlich Berechtigter ist oder vom wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert (= beherrscht) wird. Steht der unmittelbare Anteilseigner nur unter mittelbarer Kontrolle des wirtschaftlich Berechtigten, ist letzterer selbst mitteilungspflichtig.

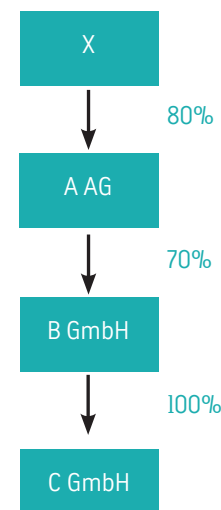
BEISPIEL

Die Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse in einer mehrstufigen Konzernstruktur gehen aus dem nebenstehende Schaubild hervor. X ist als natürliche Person der wirtschaftlich Berechtigte der verschiedenen Konzernunternehmen.

In Bezug auf die A AG ist X nach dem GwG mitteilungspflichtig, sofern die Transparenzangaben nicht bereits aus anderem Anlass übermittelt wurden.

Gegenüber der B GmbH besteht eine Mitteilungspflicht der A AG als unmittelbarem Anteilseigner, da die A AG vom wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar beherrscht wird.

Im Verhältnis zur C GmbH ist X selbst mitteilungspflichtig, da der unmittelbare Anteilseigner (B GmbH) nicht unmittelbar vom wirtschaftlich Berechtigten beherrscht wird.

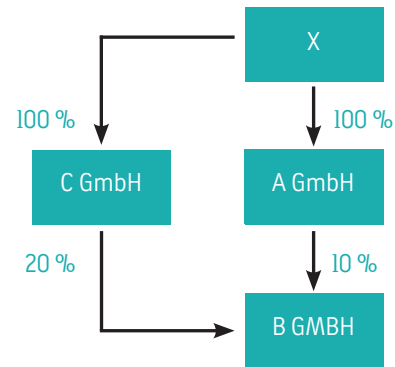


Problematisch stellt sich die Situation dar, in der ein Anteilseigner zwar unmittelbar von einer natürlichen Person kontrolliert wird, die wirtschaftliche Berechtigung dieser natürlichen Person aber auf mehreren indirekten Beteiligungssträngen beruht. Hat der unmittelbare Anteilseigner nicht (zufällig) Kenntnis von der wirtschaftlichen Berechtigung der ihn selbst unmittelbar beherrschenden natürlichen Person, wird eine Angabe nach Ansicht im Schrifttum wohl sanktionslos unterbleiben können.

BEISPIEL

An der B GmbH ist die A GmbH, die von der natürlichen Person X durch dessen 100%ige Beteiligung beherrscht wird, zu 10% beteiligt. X ist über die C GmbH, an der er ebenfalls alle Anteile hält, mittelbar an der B GmbH zu weiteren 20% beteiligt. Damit ist X wirtschaftlich Berechtigter der B GmbH.

Grundsätzlich mitteilspflichtig gegenüber der B GmbH sind die A GmbH und die C GmbH. Sofern ihnen aber die mittelbare Beteiligung von X an der B GmbH über die jeweils andere Gesellschaft nicht bekannt ist, wird man keine Mitteilung von den beiden unmittelbaren Gesellschaftern der B GmbH fordern können.



Nach § 20 Abs. 4 GwG entfällt die Angabepflicht der Anteilseigner oder wirtschaftlich Berechtigten eigens für Zwecke der Erfüllung der Transparenzpflichten des GwG in folgenden Fällen:

- Die Meldefiktion des § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG kommt für die betroffene Gesellschaft zum Tragen (siehe dazu Abschnitt C.III.).
- Die geforderten Transparenzangaben wurden bereits in anderer Form bzw. aus anderem Anlass mitgeteilt, bspw. in Erfüllung aktienrechtlicher Mitteilungspflichten gemäß § 20 Abs. 1, 4 AktG (Überschreiten eines Aktienanteils von 25% bzw. Erreichen einer Mehrheitsbeteiligung), für Zwecke der Führung des Aktienregisters bei Namensaktien (§ 67 Abs. 1 Satz 2 AktG) oder anlässlich von Geldwäscherprüfungen der Geschäftsbanken eines Unternehmens.

Damit ergeben sich bezüglich der Angabepflicht der unmittelbaren Anteilseigner für die einzelnen Rechtsformen insb. folgende Auswirkungen

Rechtsform	Folgen, bei Vorhandensein wirtschaftlicher Berechtigter
AG, SE, KGaA (nicht notiert)	Inhaberaktionäre sind grundsätzlich angabepflichtig, sofern nicht bereits eine Mitteilung gemäß § 20 AktG erfolgt ist. Namensaktionäre sind nicht angabepflichtig, wenn sie korrekt im Aktienregister eingetragen sind.
GmbH, UG (haftungsbeschränkt)	Gesellschafter sind nicht angabepflichtig, wenn ihre Daten in der beim Handelsregister elektronisch abrufbaren Gesellschafterliste vollständig und richtig enthalten sind.
OHG, PartG	Sieht der Gesellschaftsvertrag ein Mehrheitserfordernis für die Gesellschafterbeschlüsse vor, sind die Gesellschafter angabepflichtig. Nur im gesetzlichen Regelfall (Einstimmigkeitserfordernis) entfällt die Angabepflicht.
KG	Es ist von einer generellen Angabepflicht der Gesellschafter auszugehen.

V. Sonderfall: Treuhandverhältnisse

Hält ein angabepflichtiger (unmittelbarer) Anteilseigner einer Gesellschaft die Anteile nur treuhänderisch für einen Dritten, stellt sich die Frage, ob seine gesetzliche Angabepflicht auch die Preisgabe des bestehenden Treuhandverhältnisses umfasst. Dies ist derzeit noch nicht eindeutig rechtlich geklärt. Die Folgen seien am Beispiel des Abschnitts B.II.3. illustriert:

BEISPIEL

Y ist am Stammkapital der A GmbH zu 80% beteiligt. Y hat mit der natürlichen Person X einen Treuhandvertrag geschlossen, nach dem Y als Treuhänder die GmbH-Anteile im eigenen Namen, aber für Rechnung und auf Gefahr des Treugebers X hält.

Fall a: Y ist eine natürliche Person

Wirtschaftlich Berechtigte im vorliegenden Fall sind sowohl der Treuhänder (Y), da er die GmbH-Anteile unmittelbar hält, als auch der Treugeber (X), da ihm aufgrund der Treuhandvereinbarung die Kontrolle über die Anteile zugerechnet wird.

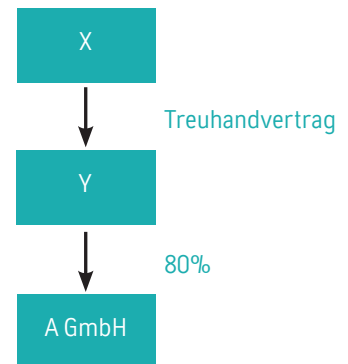
Nur Y ist als wirtschaftlich Berechtigter gegenüber der A GmbH angabepflichtig gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 GwG. Teilt Y der A GmbH das Bestehen eines Treuhandverhältnisses mit X nicht mit und hat die Gesellschaft auch nicht auf anderem Wege davon Kenntnis erlangt, läuft die Mitteilungspflicht der A GmbH gegenüber dem Transparenzregister insoweit sanktionslos ins Leere.

Es wird aber im Schrifttum davon ausgegangen, dass in diesem Fall die von Y angabepflichtigen Informationen eigentlich auch die Treugeberschaft von X beinhalten. Dies würde die A GmbH dann in die Lage versetzen, die Mitteilung gegenüber dem Transparenzregister zu machen. De facto ist somit das Informationsverhalten von Y entscheidend für die A GmbH

Fall b: Y ist eine GmbH

Wirtschaftlich Berechtigter der A GmbH ist allein der Treugeber (X) kraft mittelbarer Zurechnung der Anteile. Die Y GmbH hat nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 3 Satz 1 GwG keine Angabepflicht gegenüber der A GmbH, da sie selbst nicht wirtschaftlich Berechtigter ist und aufgrund der rein schuldrechtlichen Beziehung von X auch nicht kontrolliert wird.

Erlangt die A GmbH nicht auf anderem Wege von der wirtschaftlichen Berechtigung von X Kenntnis, laufen die Transparenzpflichten der Gesellschaft (sanktionslos) ins Leere.



D. Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Transparenzpflichten

Die Erfüllung der Transparenzpflichten des GwG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertretungsorgane der betroffenen Gesellschaften. Die vorsätzliche oder leichtfertige Nicht-Einhaltung, stellt daher einen Verstoß gegen die Geschäftsführungspflichten der gesetzlichen Vertreter dar.

Das vorliegende Merkblatt der Eidel & Partner mbB wird ganz und/oder in Teilen in gedruckter Form und digital verbreitet. Die Inhalte dienen ausschließlich der allgemeinen Information der Leser(Innen) über ausgewählte, vorwiegend steuer- und bilanzrechtliche Aspekte und können eine Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. Für etwaige unrichtige und/oder unvollständige Angaben, die sich insbesondere durch die komprimierte Darstellung der komplexen Themen und kurzfristige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben können, übernehmen wir trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung. Für Fragen, ob und inwieweit die beschriebenen Informationen für Ihr Unternehmen oder Sie persönlich von Bedeutung sein können, steht Ihnen das Team von Eidel & Partner gerne zur Verfügung.



Weitere Merkblätter und Informationen:
www.eidel-partner.de